

RS OGH 1934/5/4 3Ob306/34

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.1934

Norm

EO §154

Rechtssatz

Ist in den Versteigerungsbedingungen der gerichtliche Erlag des Meistbotes angeordnet, so genügt es zur Vermeidung der Wiederversteigerung nicht, daß der Ersteher behauptet, sich mit dem zum Zug kommenden Gläubiger geeinigt zu haben, wenn dieser widerspricht. Die Richtigkeit dieser Behauptung des Erstehers ist nicht im Exekutionsverfahren festzustellen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 306/34
Entscheidungstext OGH 04.05.1934 3 Ob 306/34
SZ 16/84

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1934:RS0003164

Dokumentnummer

JJR_19340504_OGH0002_0030OB00306_3400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at